

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-233

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 03.03.2022
Aktenzeichen

Betreff:

7. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
14.03.2022	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
15.03.2022	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
04.04.2022	Ortschaftsrat Paplitz	Vorberatung				
06.04.2022	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
07.04.2022	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
21.04.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
05.05.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 7. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015.

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ in Form der Umlagesatzung geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für das Rechnungsjahr 2021. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner um. Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten mit umgelegt werden. Wie bereits seit der Umlage für das Rechnungsjahr 2016 praktiziert, werden die Verwaltungskosten als Bestandteil des Umlageaufwandes mit umgelegt. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig. Dementsprechend wird die Festsetzung der Verwaltungskosten auch im Umlagebescheid 2021 über den einfachen Flächenbeitrag vorgenommen.

Die rechnerische Ermittlung der Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2021 erfolgte durch die Verwaltung in Anlehnung der seitens der Steuerberatungsgesellschaft/Rechtsanwaltskanzlei eureos vorgenommenen Verwaltungskostenermittlung 2016. Danach ist ein Betrag in Höhe von 40.835,88 € zu berücksichtigen. Gemäß Verbandsrechnung 2021 beträgt die Fläche von Genthin nach ALB 22.748,3563 ha, so dass die Verwaltungskosten 1,7951 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 18.01.2021 10,714725 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 3,271573 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 1,7951 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 12,5098 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 18,93 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 20.05.2021 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Rechnungsjahr 2021 auf 0,001893 €/m² (18,93 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Verwaltungskosten im Flächenbeitrag ist im § 7 Abs. 1, letzter Satz ebenfalls auf 0,00017951 €/m² (1,7951 €/ha) zu korrigieren.

Eine Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, zuletzt geändert am 20.05.2021 liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 2).

Anlagen:

2019-2024/SR-233_Anlage 1_7. Änderungssatzung
2019-2024/SR-233_Anlage 2_Synopse zur 7. Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

